

## Aus der Sportversicherungskasse

# Haftpflichtversicherung

Grundsätzlich sind alle STV-Mitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeit über die Haftpflichtversicherung der Sportversicherungskasse (SVK) bei einer schweizerischen konzessionierten Versicherungsgesellschaft gedeckt.

Versichert ist die auf gesetzlichen Bestimmungen beruhende Haftpflicht für Personen- und Sachschäden. Die allgemeine Versicherungssumme beträgt 20 Millionen Franken. Die Versicherungsleistungen bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche (Sachschäden zum Zeitwert), aber auch in der Abwehr unbegründeter oder übersetzter Forderungen.

Die Versicherung erstreckt sich **unter anderem** auf die Haftpflicht aus folgenden Tätigkeiten: der statutarischen Tätigkeit; dem Vereinsbetrieb; der Organisation und Durchführung von Anlässen, die von einem Verein durchgeführt werden – dazu gehören beispielsweise neben dem Turnbetrieb alle polysport-

ven Tätigkeiten im STV, die Organisation und Durchführung von Vereinsfahrten, Vereinsreisen, Versammlungen und Tagungen, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen wie Turnabenden, Papiersammlungen und Lottos; aus dem Bestand und Betrieb von Festhütten und Zelten.

Die Versicherung erstreckt sich auf: den Schweizerischen Turnverband (STV); Verbände des STV; Fachverbände des STV; Vereine des STV; Partnerverbände des STV; Mitglieder von Organisations- und Subkomitees von versicherten Veranstaltungen sowie aller ihrer Organe aus der statutarischen Tätigkeit.

### Einschränkungen des Deckungsumfanges

Unter anderem sind folgende Schäden ausgeschlossen (Aufzählung nicht abschliessend): Schäden an Sportgeräten aller Art; **Schäden an Sachen, die gegen Sachschäden hätten versichert werden**

**können (Sachversicherung, technische Versicherungen, Transportversicherungen etc.);** Haftpflicht aus der Miete oder Pacht von permanenten Tribünen bzw. Stehrampen; die Haftpflicht für Schäden der aktiven Teilnehmer im Zusammenhang mit Wagnissen im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung; die Haftpflicht der Vereinsmitglieder für Personenschäden im Umfang, in welchem dafür eine obligatorische Versicherung, eine vom Geschädigten abgeschlossene zusätzliche Versicherung oder eine mitbeteiligte Haftpflichtversicherung aufzukommen hat. Die Leistungen beschränken sich hier auf den nicht gedeckten Schaden.

### Ausschluss der Regressansprüche

In der Regel besteht bei Betriebs- und Vereins-Haftpflichtversicherungen ein Ausschluss für Regressforderungen. Dies gilt, wie oben aufgeführt, auch bei der Haftpflichtversicherung des STV.

Folglich wird die Haftpflichtversicherung Rückforderungen von Unfallversicherungen für erbrachte Heilungskosten ablehnen und sie an den Verursacher bzw. dessen Privathaftpflichtversicherer verweisen.

Trotz umfassender Deckung der Haftpflichtversicherung für Vereine ist es somit wichtig, dass alle (insbesondere Leiterinnen und Leiter) eine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Damit kann eine Deckungslücke vermieden werden. Aufgepasst: Einige Gesellschaften haben den Ausschluss von Regressforderungen ebenfalls eingebaut. – Infos/Fragen zum Thema: claudia.steiner@stv-fsg.ch.

SVK / Claudia Steiner

\*ab 01.01.2020: Schäden an Sachen, die durch eine andere Versicherung gedeckt sind (Sachversicherung, technische Versicherungen, Transportversicherungen etc.)

carla Sport

MOREAU

Entdecken Sie den neuen Club-Katalog

www.carlasport.ch